

55. Darf die Klage aus §§ 1004, 909 BGB. gegen denjenigen gerichtet werden, der die Vertiefung vorgenommen hat, zur Zeit der Klagerhebung aber nicht mehr Eigentümer des Grundstücks ist?

V. Zivilsenat. Ur. v. 12. November 1921 i. S. W. u. Gen. (Defl.)
w. N. (KL). V 151/21.

I. Landgericht Nordhausen. — II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Klägerin steht an den Plänen Nr. 288 und 289 „auf dem Polungsbügel“ das lebenslängliche uningeschränkte Nießbrauchsrecht zu. Das diesen Plänen benachbarte Grundstück, auf dem früher eine Ziegelei betrieben wurde, hat ehemals den Beklagten zu 1, 2, 4, 6, 8 als Erben ihres Ehemanns oder Vaters gehört, ist von ihnen aber bereits vor Erhebung der Klage verkauft und aufgelassen worden. Auf diesem Grundstücke sind im Betriebe der Ziegelei, wie die Klägerin behauptet, von den eben genannten Beklagten, wie diese behaupten, von ihrem Erblasser Lehm- und Tongruben angelegt worden, und zwar nach Behauptung der Klägerin so nahe an ihrer Grenze und mit solcher Vertiefung, daß Teile des Nießbrauchsgrundstücks ihre Stütze

verloren hätten und nachgerutcht seien. Mit der auf §§ 909 und 1004 BGB. gestützten Klage verlangt die Klägerin daher die Verurteilung der Beklagten zu 1, 2, 4, 6, 8 zur Beseitigung der Nachrutche und Vertiefungen sowie zur Vornahme von Vorkehrungen zur Beseitigung der Gefahr weiterer Nachrutche, während die Ehemänner zu 3, 5, 7 die Zwangsvollstreckung in das Vermögen ihrer Ehefrauen dulden sollen.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision führte zur Herstellung des ersten Urteils.

Gründe:

Die Klägerin behauptet, daß das Nachbargrundstück in der Weise vertieft worden sei, daß der Boden des Nießbrauchsgrundstücks die erforderliche Stütze verlore habe, ohne daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt sei. Aus diesem Grunde klagt sie gegen die Beklagten zu 1, 2, 4, 6, 8, die den Zustand durch Anlegung von Behm- und Tongruben im Betriebe einer Ziegelei auf dem Nachbargrundstücke herbeigeführt hätten.

Während das Landgericht die Klage als hinfällig erachtete, weil die genannten Beklagten zur Zeit der Klagerhebung nicht mehr Eigentümer des Nachbargrundstücks waren, hat das Berufungsgericht diesen Standpunkt nicht geteilt.

Insoweit als das Berufungsgericht den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Vertiefung auf dem einen Grundstück und dem Verlust der erforderlichen Stütze für den Boden des anderen Grundstücks festgestellt hat, erhebt die Revision keine Angriffe. . . .

Des weiteren ist davon auszugehen, daß nicht ein Anspruch auf Schadensersatz, sondern allein der negatorische Anspruch aus § 1004 BGB. in Frage steht, wobei die die Voraussetzung dafür bildende Beeinträchtigung aus § 909 BGB. hergeleitet worden ist. Im vorliegenden Falle ist es zudem von wesentlicher Bedeutung, daß es sich um einen nachbarlichen Eingriff, nicht um eine von einem beliebigen Dritten vorgenommene Beeinträchtigung handelt, so daß die folgenden Ausführungen auf eine anders geartete Sach- und Rechtslage nicht ohne weiteres anwendbar erscheinen. Der Anspruch aus § 1004 geht nach dem Gesetze zwar gegen den Störer, er ist aber gerichtet auf Beseitigung der Beeinträchtigung, oder wie die Motive (Bd. 3 S. 424) besagen, auf Wiederaufhebung einer fortbestehenden Beeinträchtigung des Eigentums. Durchaus folgerichtig wird dort daher weiter erklärt, der Anspruch habe, sinngemäß wie bei der Bindikation, seine Richtung gegen denjenigen, durch dessen Willen der mit dem Inhalte des fremden Eigentums in Widerspruch stehende Zustand aufrecht erhalten wird. Und ebenso schlüssig wird dort weiter daraus gefolgert, daß die Haftung sich nicht aus einer der Vergangenheit an-

gehörenden einzelnen Handlung des Beklagten ergebe. Diese Ausführungen der Motive werden dem Sinne und Zwecke des Gesetzes durchaus gerecht, das, jedenfalls soweit § 909 BGB. in Frage kommt, im wesentlichen ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden, nachbarliche Verhältnisse regeln will. Während der Hinzutritt eines Verschuldens einen Schadenersatzanspruch gibt, der sich allemal gegen den schuldigen Störer als den Täter richtet, kann der negatorische Anspruch sich gegen den, der die Störung herbeigeführt oder aufrecht erhalten hat, doch nur dann richten, wenn dieser dem aus der Störung erwachsenen negatorischen Ansprüche auch genügen kann. Als Störer kann daher derjenige, der die beeinträchtigende Handlung vorgenommen hat, gemäß § 1004 BGB. nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Fortdauer der Störung von seinem maßgebenden Willen abhängig ist (RGZ. Bd. 92 S. 26). Nur der ist als Störer der richtige Beklagte aus §§ 1004, 909 BGB., durch den die Beeinträchtigung zur Zeit der Klagerhebung noch aufrecht erhalten wird, so daß gegen den, der die Beeinträchtigung vorgenommen hat, oder auch gegen seinen Erben die Klage dann nicht gerichtet werden kann, wenn er zur Zeit der Klagerhebung nicht mehr Eigentümer ist, die Störung daher nicht mehr fortsetzt. Ob sie etwa auch gegen den gerichtet werden könnte, der zur Zeit der Klagerhebung zwar nicht oder nicht mehr Eigentümer, aber Nießbraucher, Besitzer oder Inhaber des ganzen Grundstücks ist, auf dem die Vertiefung vorgenommen worden ist, bedarf hier keiner Erörterung, da ein derartiger Fall nicht in Frage steht. Die Eigentumsfreiheitsklage setzt eine gegenwärtige Beeinträchtigung voraus. Hat ein früherer Eigentümer des Nachbargrundstücks die Beeinträchtigung vorgenommen, so ist ihm gegenüber jedenfalls dann, wenn er auch sonst keine Verfügungsmacht über das Grundstück hat, die Eigentumsfreiheitsklage nicht gegeben; er könnte nur im Falle des Verschuldens auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Während das Reichsgericht, soweit ermittelt, diese Frage noch nicht zu entscheiden Gelegenheit gehabt hat (abgesehen von einem Urteile des erkennenden Senats vom 15. Mai 1909; Warnerer 1909 Nr. 455, in dem ohne weitere Begründung der entgegengesetzte Standpunkt vertreten worden ist) haben die Oberlandesgerichte Marienwerder (Urteil vom 10. Oktober 1901) und Colmar (Urteil vom 4. Juni 1908) sich aus den eben erwähnten Gründen ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß gegen den, der nicht mehr Eigentümer ist und daher jeden Einfluß auf das Fortbestehen der Beeinträchtigung verloren hat, die Klage aus § 1004 nicht gerichtet werden kann (Rspr. OLG. Bd. 4 S. 65, Bd. 18 S. 129), und auch das Oberlandesgericht Braunschweig scheint auf demselben Standpunkt zu stehen (Seufferts Arch. Bd. 56 Nr. 20). Zutreffend sagt daher Meißner (Nachbarrecht § 18 S. 132): „Der Eigen-

tümer ist regelmäßig der richtige Beklagte“, wozu man noch den Besitzer und Inhaber hinzufügen könnte (s. Motive a. a. O.). Die in diesen Urteilen ausgesprochene Auffassung darf auch als die im Schrifttum herrschende bezeichnet werden (s. Biermann § 1004 BGB. Nr. 2b; Komm. v. RGR. § 909 BGB. Anm. 1; Planck § 909 BGB. Anm. 3b; Endemann, Bürgerl. R. Bd. 2 § 73 Z. 3; Enneccerus-Wolff, Bd. 2 Abt. 1 § 19 II 1; Windscheid-Kipp, Bd. 1 § 198 S. 900). Wenn im Komm. v. RGR. zu § 1004 Anm. 3 zwar die gleiche Auffassung vertreten und gesagt wird: ob der Erwerber nach § 1004 Beseitigungspflichtig sei, bestimme sich danach, ob er die Anlage „hält“, d. h. aufrecht erhält, erkläre er aber sofort dem Nachbar, mit ihrer Beseitigung einverstanden zu sein, so halte er sie nicht, brauche sie daher auch nicht (auf seine Kosten) zu beseitigen, sondern nur die Beseitigung auf Kosten des Nachbarn zu dulden — so fehlt es für diese letztere, übrigens von Windscheid-Kipp Bd. 1 § 198 Nr. 2a ausdrücklich abgelehnte Auffassung an jeglicher Begründung. Auch aus dem Umstande, daß sich in den Motiven zu § 1004 an einer anderen Stelle mit der Handschrift „Kosten der Naturalrestitution“ der Satz findet „ob die bloße Handlung der Errichtung im einzelnen Falle dem Beseitigungsanspruch gegenüber verpflichten kann, bleibt besser dahingestellt,“ kann nichts Gegenteiliges gegen die hier vertretene Auffassung entnommen werden.

Ist aber diese Auffassung richtig, dann könnte die Klage selbst dann nicht als zutreffend gegen die Beklagten gerichtet anerkannt werden, wenn ihnen der gegenwärtige Eigentümer, wie die Klägerin behauptet, die Vornahme der Arbeiten auf seinem Grund und Boden erlaubt hätte, da es eben nicht auf die etwaige tatsächliche Beseitigungsmöglichkeit, sondern nur darauf ankommt, ob die Beklagten noch die Verfügungsmacht über das Grundstück besitzen, auf dem die Vertiefungen vorgenommen worden sind.